

Wiederherstellung Grabensystem Hoppbruch, Stadt Korschenbroich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: 09. April 2013

Gutachten im Auftrag von
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Guido Beuster

INHALT

1	Einleitung	3
2	Wirkfaktoren	4
3	Eingriffsgebiet und Wirkraum	4
4	Methodik	10
5	Ergebnisse	10
5.1	Baumhöhlen, Horste	10
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	10
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	11
7.	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	16
7.1	Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	16
7.2	Obligate CEF-Maßnahmen	17
7.3	Bewertung Stufe II	18
8	Zusammenfassung	25
	Literatur und weitere Quellen	26

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Einleitung

Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Grabensystems Hoppbruch südlich der Ortschaft Pesch auf eine Länge von ca. 2.800 Meter. Hierbei soll das neue Grabensystem wenige Meter abseits des bestehenden angelegt werden. Alte Gehölze sollen i. d. R. geschont werden. Der hier dargestellte Verlauf des neuen Grabensystems ist jedoch noch nicht abschließend.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

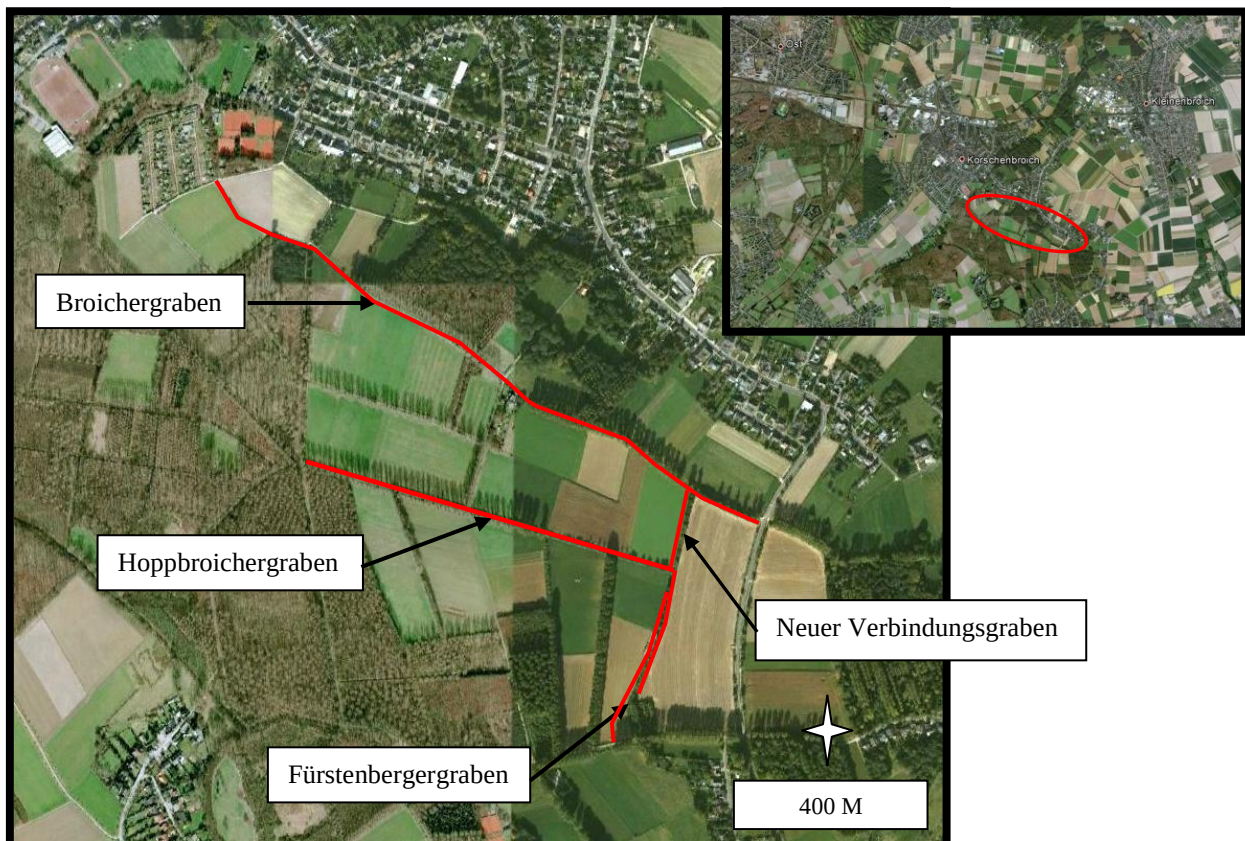


Abb. 1: Eingriffsgebiet (rot) südlich von Pesch. Quelle Luftbild: Googleearth.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Indirekte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch Bauarbeiter und Maschinen (insb. Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Direkte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch bzw. die Entfernung der Vegetation

Anlagebedingt:

- Gelegentliche Lärmemissionen und visuelle Reize durch Instandhaltung der Gräben

3 Eingriffsgebiet und Wirkraum

Eingriffsgebiet (EG)

Das Eingriffsgebiet ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Grundsätzlich sollen die neuen Gräben unmittelbar neben dem vorhandenen System angelegt werden. Hierbei sollen sensible Bereiche, wie z. B. alter Baumbestand, geschützt werden. Entlang des Broichergrabens soll das neue System abwechselnd nördlich und südlich des vorhandenen Grabens verlaufen (zum Schutz alter Pappeln). Am Hoppbroichergraben soll das neue System unmittelbar nördlich des Alten angelegt werden. Am Fürstenbergergraben ist die Neuanlage beidseitig des bestehenden Grabens vorgesehen. Zum besseren Verständnis siehe Abb. 2 sowie Fotos.

Von Norden kommend verläuft der neue Broichergraben zunächst in einer intensiv genutzten Ackerflur mit vereinzelt Sträuchern und Gebüsch im alten Grabenverlauf. Im weiteren Verlauf stocken nördlich und südlich des Weges alte

Pappeln, z. T. mit Totholz sowie Höhlen. Die Neuanlage ist hier südlich der Bäume in einer intensiv genutzten Ackerflur geplant. Bis zur Hauptstraße im Osten (A-L 382) stocken entlang des alten Grabens vereinzelt Bäume und Sträucher, auf wenigen Metern nochmals alte Pappeln. Die überwiegende Anzahl der Gehölze ist hier bereits gefällt. Der geplante Graben wechselt hier zweimal die Wegseite und verläuft überwiegend in Intensiväckern. Der nord-süd verlaufende Fürstenbergergraben wird von jungen Eichen, Erlen und Weiden bestanden. Das geplante System soll hier westlich und östlich in Intensiväckern verlaufen. Circa mittig des Fürstenbergergrabens zweigt der Hoppbroichergraben nach Westen ab. Hier stocken auf den ersten Metern junge Eichen, Erlen und zahlreiche Holunderbüsche. Im restlichen Verlauf dominieren alte Pappeln. Der neue Graben soll nördlich des Alten in Intensiväckern angelegt werden. Des Weiteren ist die Neuanlage eines Verbindungsgrabens zwischen dem Hoppbroicher- und Broichergraben in Verlängerung des Fürstenbergergrabens in Intensivacker geplant. Die bestehenden jungen Bäume bleiben erhalten.

Die Krautvegetation entlang bzw. in den alten Gräben ist artenarm und von nitrophilen Spezies geprägt. Artenschutzrechtlich bemerkenswerte Bestände kommen nicht vor. Meist dominieren Brennnesseln, Diesteln, Holunder oder artenarme Grasfluren. Außer in einem wenige Meter langen Teilstück an der Kleingartenanlage im Norden des Broichergrabens führten die alten Gräben zum Begehungszeitpunkt am 26.03.2013 kein Wasser. Die Vegetation deutet nicht darauf hin, dass die Gräben zu anderen Zeitpunkten längerfristig wasserführend sind.

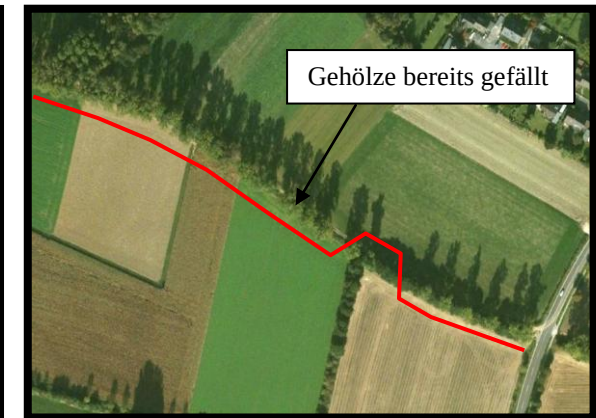
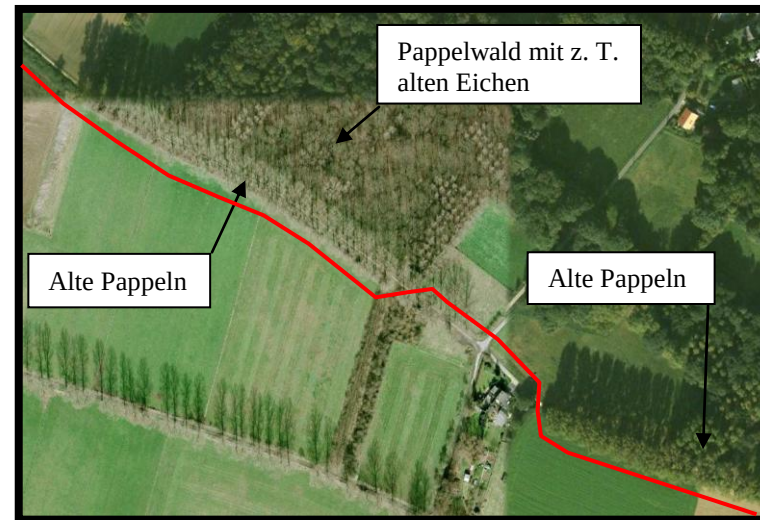
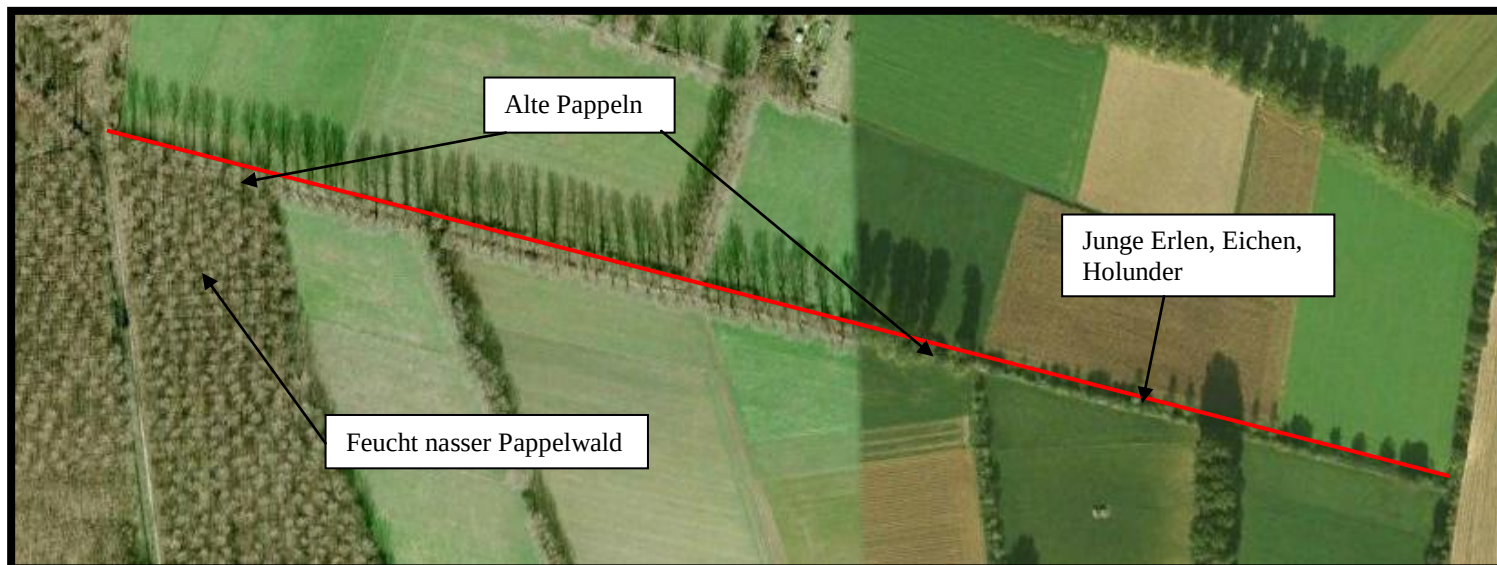


Abb. 2: Detailansicht. Quelle Luftbild: Googleearth.





Fotos (von oben links nach unten rechts, Reihenfolge wie in Abb. 2):
Alter Baumbestand an Kleingartenanlage; junges Weidengebüsch; alter Pappelbestand (2 Bilder);
bereits gefällte Bäume am alten Grabensystem; Gehölze am Fürstenbergergraben.



Fotos (von oben links nach unten rechts, Reihenfolge wie in Abb. 2):
Junge Eichen, Erlen und Holunder am Hoppbroichergraben; alte Pappeln (2 Bilder); feucht nasser Pappelwald (2 Bilder)

Vorbelastungen

Zur Einschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten sowie der Festlegung des Wirkraumes sind zunächst die Vorbelastungen zu ermitteln.

Diese gehen aus von:

- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Umlandes
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die Nutzung der bestehenden Straße (überwiegend Fahrrad, Spaziergänger)
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die Nutzung der angrenzenden Häuser und Höfe.

Die Vorbelastungen sind vergleichsweise gering und treten relativ kurzzeitig ein. Die Wege werden hauptsächlich von Erholungssuchenden per Fahrrad oder pedes genutzt. PKW Verkehr ist selten. Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf ein übliches Maß. Im unmittelbaren Nahbereich der Höfe bzw. Häuser sind die Vorbelastungen jedoch als hoch einzustufen.

Wirkraum (WR)

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 2), der Vorbelastungen, Biotopstrukturen sowie Störungsempfindlichkeit der betreffenden Art (Artengruppe), lässt sich der Wirkraum des Vorhabens für jede Art (Artengruppe) definieren. In diesem Bereich kann eine artenschutzrechtlich relevante Störung nicht ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren treten insbesondere während der Bauarbeiten in Form von Schallemissionen und visuellen Reizen sowie ggf. Erschütterungen und Staubemissionen auf. Während sich letztgenannte auf einen rel. kleinen Raum um das Vorhaben beschränken, können insb. Lärmemissionen und visuelle Störungen weiter reichen (max. 300 Meter).

Der Wirkraum des Vorhabens wird überwiegend durch landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesen, Weiden und Äcker geprägt. Entlang von Wegen, Straßen, Gräben oder zwischen Schlägen stocken oftmals Baumreihen aus heimischen Arten. Die Gehölze sind überwiegend jung bis mittelalt, lokal stocken alte Pappeln oder Eichen. In der Mitte des Broichergrabens sowie im Westen des Hoppbroichergrabens kommen größerer Laubwaldbereiche, ebenfalls mit Pappel als dominierende Baumart, vor. Hier ist reichlich stehendes und liegendes Totholz vorhanden, in den alten Bäumen befinden sich z. T. Fäulnis- oder Spechthöhlen. Der Wald im Westen ist von feucht-nasser Ausprägung, in einem größeren Graben fließt wahrscheinlich ganzjährig Wasser.

4 Methodik

Neben einer Ortsbegehungen am 26.3.2013 zur Erfassung planungsrelevanter Strukturen und sonstiger Hinweise (Biotop, Baumhöhlen, Horste, Gewölle etc.), werden folgender artenschutzrechtlicher Konfliktprognose vorhandene Daten zugrunde gelegt (s. Kap. 5.2). Weiterführende Kartierungen haben nicht statt gefunden („worst case“ Prognose).

5 Ergebnisse

5.1 Baumhöhlen, Horste

In den alten Pappeln befinden sich vereinzelt Specht- und Fäulnishöhlen, die sowohl Vogel- als auch Fledermausarten pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten könnten.

Greifvogelhorste konnte im Eingriffsgebiet nicht festgestellt werden. Im Wirkraum jedoch möglich (insb. alte Pappelbestände).

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2013): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2013): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund

der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007). Die „Allerweltsarten“ werden im Weiteren als Gruppe abgehandelt. Regional gefährdete Arten werden ebenfalls berücksichtigt.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre potenzielle Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2013) für das MTB 4805 Korschenbroich, sowie LINFOS (2013). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt. Vorkommen der Arten im entsprechenden MTB nach WINK et al. (2005). Eine Begründung für die potenzielle Präsenz bzw. Absenz für jede Art wird gegeben.

*nach MUNLV (2007) nicht planungsrelevant aber in der regionalen Roten Liste mindestens gefährdet

EG: Eingriffsgebiet
WR: Wirkraum

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel
 BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien
 DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse
 LANUV (2012a): Alle Arten

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung*
Säugetiere		
Feldhamster	JA	Vorkommen in Ackerflächen möglich.
Wasserfledermaus	JA	Typische Waldarten. Vorkommen insb. in den z. T. höhlenreichen alten Pappeln im WR möglich.
Rauhhaufledermaus		
Braunes Langohr		
Großer Abendsegler		
Breitflügelgedermaus	NEIN	Typische Gebäudearten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Zwergfledermaus		
Vögel		
Bachstelze	JA	Art der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Vorkommen im gesamten EG und WR möglich.
Baumfalke	JA	Art der strukturreichen Landschaft mit Wäldern, Gehölzen und Gewässern. Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Baumpieper*	JA	Die Art benötigt ein Mosaik aus langrasigen Offenlandbereichen und hohen Gehölzen als Singwarten. Oft an lichten Waldrändern. Vorkommen entlang der Gräben im EG und WR möglich.
Beutelmeise	NEIN	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Vorkommen im EG und WR sehr unwahrscheinlich.
Bluthänfling	JA	Art verschiedenster halboffener Gehölzbiotope. Vorkommen entlang der Gräben im EG und WR möglich.
Eisvogel	NEIN	Keine geeigneten Flüsse mit Steilwänden im EG und WR.
Feldlerche	JA	Art der weitläufigen Feldflur und Wiesen. Vorkommen im WR möglich.
Gelbspötter*	JA	Art meist feuchter Gehölzbestände. Vorkommen besonders in den alten Pappelbeständen des EG und WR möglich.
Grauammer	JA	Art der strukturreichen Feldflur mit Singwarten. Vorkommen im EG und WR nicht auszuschließen.
Habicht	JA	Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Kiebitz	JA	Art der weitläufigen Feld- und Wiesenflur. Vorkommen im WR möglich.
Klappergrasmücke*	JA	Art der Gebüsche, oft in Brombeerhecken oder Dornensträuchern. Vorkommen entlang der Gräben im EG und WR möglich.
Mäusebussard	JA	Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Mehlschwalbe	NEIN	Art brütet an Gebäuden. Keine alten Nester nachgewiesen.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung*
Nachtigall	JA	Art verschiedenster, meist feuchter Gebüsch und Gehölzbiotope. Vorkommen in Gehölzen des EG und WR möglich.
Pirol	JA	Art verschiedenster, meist feuchter Gebüsch und Gehölzbiotope. Vorkommen in Gehölzen des EG und WR möglich.
Rauchschnalbe	NEIN	Art brütet in Gebäuden. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude tangiert.
Rebhuhn	JA	Art der strukturreichen Feldflur mit Rainen. Vorkommen im EG und WR möglich.
Saatkrähe	NEIN	Es konnten keine Kolonien nachgewiesen werden.
Schleiereule	NEIN	Art brütet in Gebäuden. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude tangiert.
Schwarzspecht	JA	Art der Wälder. Vorkommen in Pappelbeständen des WR möglich.
Sperber	JA	Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Star	JA	Baumhöhlenbrüter in zahlreichen Gehölzbiotopen mit Offenland zum Nahrungserwerb. Vorkommen insb. in den alten Pappelbeständen möglich.
Steinkauz	NEIN	Es konnten keine geeigneten Streuobstwiesen mit Höhlen oder Niströhren festgestellt werden.
Teichrohrsänger	NEIN	Art lebt im dichten Schilf oder Ufergebüsch von Seen und Teichen. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Turnfalke	JA	Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Turteltaube	JA	Art besiedelt Gehölzbiotope in rel. warmen und trockenen Gebieten hauptsächlich im Flachland. Vorkommen in Gehölzbeständen des EG und WR möglich.
Waldkauz	JA	Vorkommen in Baumhöhlen des EG und WR möglich.
Waldlaubsänger*	JA	Art verschiedenster Wälder. Vorkommen insb. in den Pappelbeständen möglich.
Waldohreule	JA	Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Wespenbussard	JA	Vorkommen in pot. Horsten des WR möglich.
Zwergtaucher	NEIN	Brütet in der Ufervegetation an Seen und Flüssen. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
„Allerweltsarten“	JA	Vorkommen im EG und WR sehr wahrscheinlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Feldhamster, Flughautfladermaus, Wasserfladermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer, Habicht, Kiebitz, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turnfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wespenbussard, „Allerweltsarten“.

Diese werden im Folgenden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff für die in Stufe I ermittelten Arten Verbotstatbestände auslösen kann.

7.1 Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden der Bewertung zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldräumung

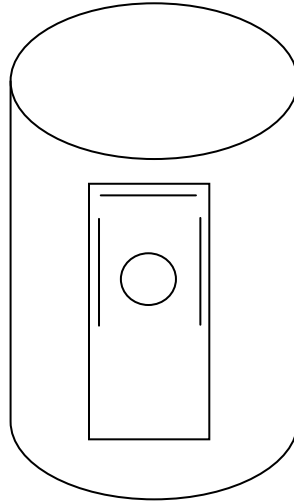
Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen September und Februar durchzuführen. Insb. Gehölze sind ausschließlich in diesem Zeitraum zu fällen. Alte Höhlenbäume sind aufgrund des pot. Vorkommens von Fledermaus-Winterquartieren im September/Okttober zu fällen (s. M 3).

M 2: Bauzeitenregelung

Im Eingriffsgebiet und Wirkraum des Vorhabens befinden sich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zahlreicher Säugetier- und Vogelarten. Um baubedingte Störungen während der empfindlichen Reproduktionszeiten zu vermeiden, sind alle Arbeiten zwischen September und Februar durchzuführen. In diesem Zeitraum sind sowohl Vogelbruten als auch Fledermauswochenstuben auszuschließen. **Sollten Bauarbeiten zwischen März und August unvermeidbar sein, sind im Vorfeld detaillierte Untersuchungen zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter Arten durchzuführen.**

M 3: Baumhöhlenkontrolle

Sollten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens alte Bäume gefällt werden (insb. alte Pappeln), sind diese zuvor auf Baumhöhlen zu prüfen. Falls möglich, sind die Höhlen mittels einer Endoskopkamera auf eine pot. Besatz zu kontrollieren. Ist dies, z. B. aufgrund der Höhe nicht möglich, sind Ausflugsbeobachtungen in der Abenddämmerung durchzuführen. Bei definitiv besetzten Höhlen sollte die Fällung verschoben und die Kontrolle nach einigen Tagen wiederholt werden. Ist eine sofortige Fällung unumgänglich, kann die Höhle mittels Reuse verschlossen werden (s. KOORDINATIONSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2011). Die Konstruktion gewährleistet das Aus-, nicht aber das Einfliegen der Tiere (s. Skizze). Alternativ kann der betreffende Höhlenabschnitt vorsichtig geborgen und an eine andere geeignete Stelle verbracht werden. Die zu fällenden Höhlen sind durch Kästen zu ersetzen (s. C 1).



Skizze:

Verschluss einer Baumhöhle mit Folie (Reusenprinzip). Die Folie wird oben fixiert und hängt unten frei. So können die Tiere aus-, nicht aber einfliegen.

Quelle: KOORDINATIONSSTELLE
FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN
BAYERN (2011)

M 4: Baustelleneinrichtungsflächen

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich auf bereits intensiv genutzten Flächen anzulegen.

M 5: Kontrolle auf Feldhamstervorkommen

In den Intensiväckern könnten sich Feldhamsterbaue befinden. Im Bereich des neuen Grabensystems sowie in pot. Baustelleneinrichtungsflächen sind im Vorfeld Kartierungen zum Nachweis oder Ausschluss der Art durchzuführen.

7.2 Obligate CEF-Maßnahmen

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG zu umgehen, können Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Hierzu zählen ebenso die in § 44 (5) BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF „Continuous ecological functionality-measures“) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Maßgebliches Kriterium ist, dass die CEF-Maßnahme spätestens zu Beginn des Eingriffs ihre volle Funktionalität entfaltet. Eine zeitliche Lücke („time lag“) darf nicht entstehen. Eine CEF-Maßnahme gilt als adäquat, wenn deren Wirksamkeit bereits durch andere Studien oder Projekte bestätigt wurde (z. B. das Anbringen von Nistkästen). Bleiben ernsthafte Zweifel, ist die Maßnahme abzulehnen oder durch ein entsprechendes

Monitoring zu überprüfen und ggf. anzupassen (siehe u. a. GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

C 1: Anbringen von Fledermauskästen

Die evtl. zu fällenden Höhlenbäume könnten als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere für Fledermäuse fungieren. Der Verlust ist durch das Anbringen einer doppelten Anzahl Fledermauskästen zu kompensieren. Das Anbringen von Kästen wird für die potenziell betroffenen Arten vom MKULNV Nordrhein-Westfalen (2013) als adäquate Methode anerkannt.

Tab. 3: Übersicht der zu verwendenden Kästen.

Die Angaben beziehen sich auf die Produkte der Firma Schwegler. Qualitativ gleichwertige Nisthilfen anderer Hersteller sind ebenfalls verwendbar.

Betroffene Art	Artikelnummer	Anzahl	Zeitpunkt der Installation	Ort der Installation	Höhe und Exposition der Installation
Fledermäuse	Mischung aus: Fledermaushöhlen 1 FW, 2 FN, 1 FF, 1 FD	Gleich Anzahl zu fällender Baumhöhlen	Mind. einen Monat vor Fällung	Gehölze in der Umgebung	3 bis 5 Meter; süd (direkte Besonnung vermeiden); mind. 20 Meter vom Eingriffsgebiet entfernt.

7.3 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu
entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 44 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 2 Satz 1 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der **unvermeidbaren** Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung derer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Wie bei den Zugriffsverboten (Tötung, Verletzung) ist auch hier ein individuenbezogener Ansatz gegeben: „Seine Verbotswirkung kommt daher stets dann zum tragen, wenn eine geschützte Lebensstätte in relevanter Weise geschädigt wird. Welche Auswirkungen dies auf die betroffene Population oder den lokalen Bestand hat, spielt erst im Kontext etwaiger Abweichungsentscheidungen eine Rolle“ (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist mit einer endgültigen Gewissheit nie zu klären. Viele der zu betrachtenden Arten besitzen jedoch eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen. Die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen von potenziellen Ersatzlebensräumen. Sind diese vorhanden, wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt. Die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 44 (1) Nr.1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet, WR: Wirkraum.

ART: Feldhamster

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
JA	In den Ackerflächen des EG und WR könnten sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden.	NEIN	Sollten Tiere im EG oder nahen WR nachgewiesen werden, ist ein alternativer Grabenverlauf zu finden.					M 5: Kontrolle auf Feldhamstervorkommen

ARTEN: Rahhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
JA	Während der Fällzeit im September/Okttober könnten sich in pot. zu fallenden Höhlenbäumen Zwischenquartiere der Arten befinden.	JA	Der pot. Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert.	NEIN	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen wird durch eine vorherige Höhlenkontrolle und ggf. Verschluss der Höhle mittels Reuse verhindert.	NEIN	Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der pot. beeinflussten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrecht-erhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeldräumung M 2: Bauzeitenregelung M 3: Baumhöhlenkontrolle C 1: Anbringen von Fledermauskästen

ARTEN:

Baumfalke, Feldlerche, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wespenbussard

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
NEIN	Arten, die hauptsächlich im WR vorkommen könnten. Die neuen Gräben verlaufen überwiegend in Intensiväckern. Brutvorkommen von Feldlerche und Kiebitz sind aufgrund der Nähe zu Gehölzen und Wegen im EG unwahrscheinlich. Baumfällungen werden vermieden bzw. auf ein Minimum begrenzt. Während der Baufeldräumung und Bauzeit zwischen September und Februar betreibt keine der Arten ein Brutgeschäft. Horste und größere Baumhöhlen konnten im EG nicht festgestellt werden.	JA		NEIN	Die gesamten Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. Eine Tötung von Individuen ist somit ausgeschlossen.	NEIN	Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der pot. beeinflussten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeldräumung M 2: Bauzeitenregelung (nur im September) M 4: Baustelleneinrichtungsflächen

**ARTEN: Bachstelze, Baumpieper, Bluthänfling, Gelbspötter, Grauammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Rebhuhn
 „Allerweltsarten“.**

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebüsch, Hochstauden oder Rainen des EG und WR möglich. Baumfällungen werden vermieden bzw. auf ein Minimum begrenzt. Während der Baufeldräumung und Bauzeit zwischen September und Februar betreibt keine der Arten ein Brutgeschäft.	JA	Das Umland bietet ausreichend Ersatzlebensstätten. Im EG konnten keine Strukturen festgestellt werden, die einen vergleichsweise hohen ökologischen Wert besitzen bzw. lokal bedeutend oder selten sind. Entlang des neuen Systems werden sich nach wenigen Jahren Hochstaudenfluren und Gebüsche entwickeln, die als Lebensstätten der Arten fungieren können.	NEIN	Die gesamten Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. Eine Tötung von Individuen ist somit ausgeschlossen.	NEIN	Da keine Tiere getötet werden und die ökologische Funktion der pot. beeinflussten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Baufeldräumung M 2: Bauzeitenregelung (nur im September) M 4: Baustelleneinrichtungsflächen

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1,2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ein.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Grabensystems Hoppbruch südlich der Ortschaft Pesch auf eine Länge von ca. 2.800 Meter. Hierbei soll das neue Grabensystem wenige Meter abseits des bestehenden überwiegend in Intensiväckern angelegt werden. Baumfällung werden auf ein Mindestmaß begrenzt.

Für folgende Arten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Feldhamster, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer, Habicht, Kiebitz, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wespenbussard, „Allerweltsarten“.

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind obligat:

M 1: Baufeldräumung (zwischen September und Februar)

M 2: Bauzeitenregelung (zwischen September und Februar)

M 3: Baumhöhlenkontrolle

M 4: Baustelleneinrichtungsflächen (nur auf intensiv genutzten Flächen)

M 5: Kontrolle auf Feldhamstervorkommen

C 1: Anbringen von Fledermauskästen

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1), i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ein.

Literatur und weitere Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG MÜNSTER E. V. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 2. Laurenti Verlag. 1296 S.

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im rahmen der saP.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2013): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MKULNV NRW (2013): LEITFADEN „WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN“ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHER MAßNAHMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei erbaurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIERING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn: 419 S.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 09.04.2013